

Az.:

Sachbearbeiter: Heike Wortmann

Telefonnummer:

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat

Beschluss-Antrag:

Die Wahl zum Kreisausländerbeirat des Landkreises Gießen am 15. März 2026 wird gemäß § 64 i.V. m. § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig erklärt.

Begründung:

Der Kreistag hat über die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat und über Einsprüche zu entscheiden (§ 64 i.V.m. 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG).

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat des Landkreises Gießen am 15. März 2026 wurden innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche eingelegt. Der Kreistag hat somit gemäß § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Liegt keiner der unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG).

Die unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle sind:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

- b.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).

Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Wahlrechtsverstöße vor. Der Kreistag hat daher die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Heike Wortmann

Sachbearbeiter/in

Leiter/in der
Organisationseinheit

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung